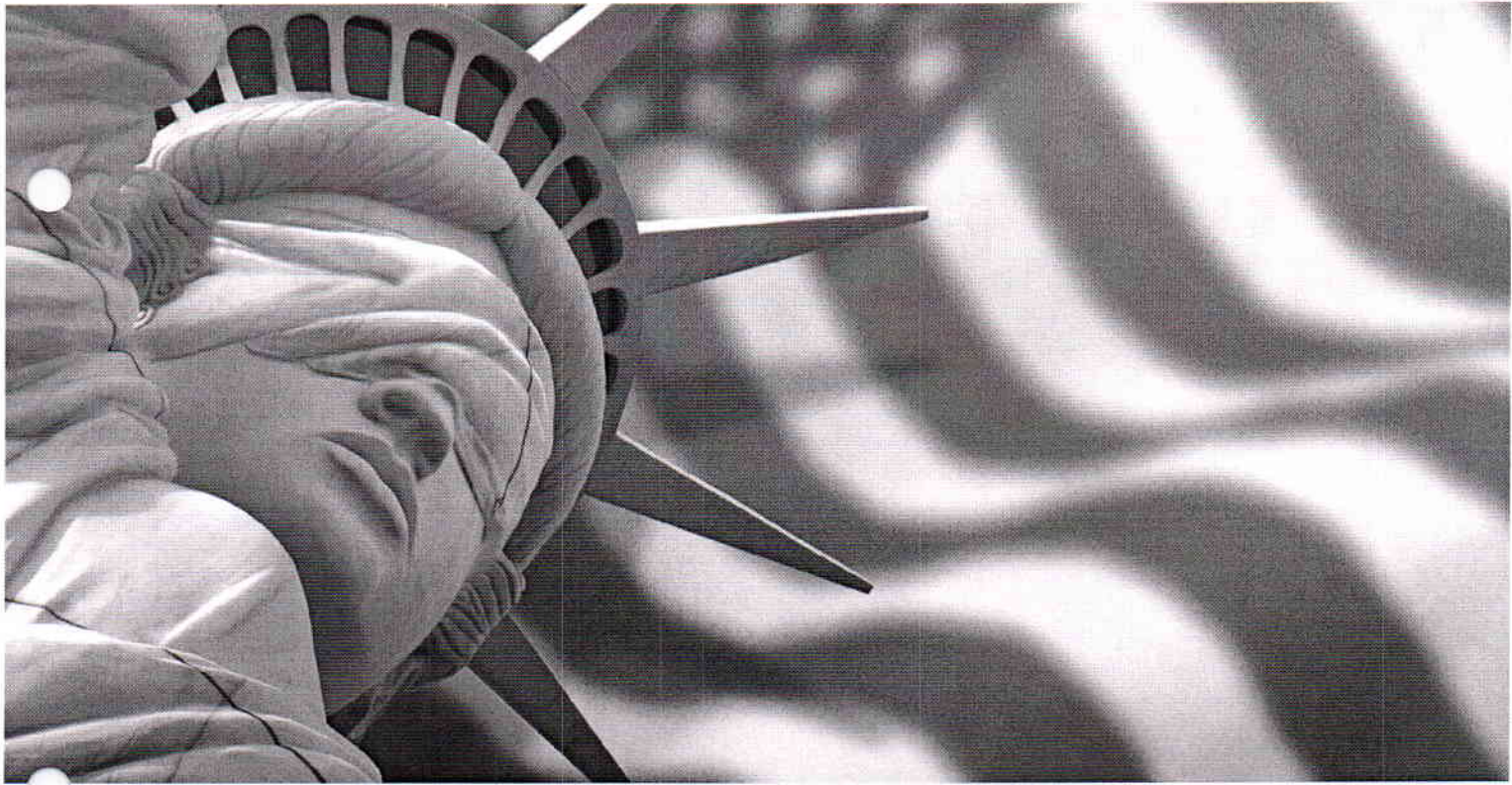


LEGAL & TAX NEWSLETTER

GERMAN AMERICAN CHAMBER OF COMMERCE INC. · NEW YORK

VOL. 1 · 2012



German American
Chambers of Commerce
Deutsch-Amerikanische
Handelskammern



The German Chamber Network 



Marcus Römer, LL.M.

Nietzer & Häusler
Wirtschaftskanzlei
Allee 40, 13. Stockwerk
74072 Heilbronn
T +49 (0)71 31 20 39 10
F +49 (0)71 31 20 39 12 0
info@unternehmensrecht.com
www.unternehmensrecht.com

NIETZER & HÄUSLER
Wirtschaftsanwälte Attorneys at Law (USA) Notar

Piercing the Corporate Veil – Durchgriffshaftung in den USA

Viele deutsche Unternehmen beschäftigen sich im Rahmen der geplanten Gründung einer U.S.-Tochtergesellschaft mit der Frage, welches Haftungsrisiko sie als Gesellschafter mit dieser Beteiligung eingehen. Zwar verhält es sich mit der Haftung der Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in den USA grundsätzlich nicht anders als in Deutschland, d.h. die Haftung einer Corporation (Inc.) oder einer Limited Liability Company (LLC) ist in der Regel auf das Vermögen der Gesellschaft beschränkt, jedoch lassen U.S.-Gerichte in Ausnahmefällen einen Haftungsdurchgriff („*Piercing the Corporate Veil*“) auf die Gesellschafter, bzw. die Muttergesellschaft zu.

In Ermangelung gesetzlicher Vorschriften sind die Rechtsgrundlagen für den Haftungsdurchgriff in den USA ausschließlich in der Rechtsprechung der einzelnen bundesstaatlichen Gerichte zu finden. Rechtsfortbildung findet somit durch Präzedenzfälle statt, welchen stets die Umstände eines Einzelfalles zu Grunde liegen. Noch unübersichtlicher wird es dadurch, dass die Gerichte – von Bundesstaat zu Bundesstaat – unterschiedlich hohe „Hürden“ für einen entsprechenden Haftungsdurchgriff aufstellen. Trotz dieser komplexen Ausgangssituation lassen sich jedoch einzelne Fallgruppen zusammenfassen, in welchen U.S.-Gerichte in der Vergangenheit eine Durchgriffshaftung bejaht haben.

So kommt eine persönliche Haftung der Gesellschafter, bzw. der Muttergesellschaft grundsätzlich dann in Betracht, wenn entweder (1.) unter dem Haftungsschirm der U.S.- Gesellschaft Dritte arglistig getäuscht werden sollen („*Fraud*“) oder (2.) die U.S.- Gesellschaft vom betreffenden Gesellschafter so beherrscht und kontrolliert wird, dass sie lediglich den unselbständigen „verlängerten Arm“ des Gesellschafters darstellt („*Alter Ego*“) oder (3.) die U.S.-Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit ohne ausreichende Kapitalausstattung aufnimmt („*Undercapitalization*“).

Leider ist festzustellen, dass insbesondere die Kriterien der Fallgruppe des *Alter Ego* von deutschen Unternehmen vielfach nicht oder nur unzureichend beachtet werden. Probleme treten insbesondere dann auf, wenn die Rechtsverhältnisse zwischen Gesellschaft und Gesellschafter nicht klar geregelt / dokumentiert werden, gesellschaftsrechtliche Formalitäten (z.B. Dokumentation von Gesellschafterbeschlüssen) nicht beachtet werden oder Directors / Officers der U.S.-Gesellschaft – meist aufgrund Interessenkollisionen – ihr Amt nicht pflichtgemäß ausüben.

Viele Haftungsrisiken lassen sich jedoch bereits bei der Planung der Gründung einer U.S.-Gesellschaft minimieren. So bestimmt z.B. bereits die Wahl des U.S.-Bundesstaates, in welchem die Gesellschaft gegründet werden soll, darüber, wie geneigt die Gerichte später sein werden, einen Haftungsdurchgriff zu bejahen. Denn auch wenn die



German American
Chambers of Commerce
Deutsch-Amerikanische
Handelskammern



The German Chamber in New York

Marcus Römer, LL.M.

Nietzer & Häusler

Wirtschaftskanzlei
Allee 40, 13. Stockwerk
74072 Heilbronn
T +49 (0)71 31 20 39 10
F +49 (0)71 31 20 39 12 0
info@unternehmensrecht.com
www.unternehmensrecht.com

NIETZER & HÄUSLER

Wirtschaftsanwälte · Attorneys at Law (USA) · Notar

Piercing the Corporate Veil – Durchgriffshaftung in den USA

betreffende Gesellschaft meist in ganz USA operativ tätig werden soll, muss das mit der Frage eines Haftungsdurchgriffs befasste Gericht das Recht desjenigen Bundesstaates anwenden, in welchem die Gesellschaft gegründet wurde. Vor diesem Hintergrund werden die meisten U.S.-Gesellschaften nach wie vor im Bundesstaat Delaware gegründet, dessen Gesellschaftsrecht „hohe Hürden“ für einen Haftungsdurchgriff aufstellt und diesen nur sehr selten gewährt. Die Dokumentation der Rechtsverhältnisse zwischen Muttergesellschaft und U.S.-Gesellschaft kann meist im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung erfolgen, in welcher nicht nur (gegenseitig) zu erbringende Leistungen beschrieben werden, sondern auch Art und Umfang der Weiterbelastung von Kosten und Transferpreise geregelt werden können. Durch regelmäßiges Abhalten und ordnungsgemäßes Protokollieren von Gesellschafter- und Directors-Versammlungen kann schließlich belegt werden, dass die U.S.-Gesellschaft als klar abgegrenzte Einheit auftritt und die dort handelnden Personen ihre geschäftlichen Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen.

Fazit: Auch wenn U.S.-Gerichte in Ausnahmefällen einen Haftungsdurchgriff auf Gesellschafter erlauben, so kann dieses Risiko durch sorgfältige Auswahl des Gründungsstaates, ausreichende Kapitalausstattung der U.S.-Gesellschaft und Beachtung der Alter-Ego-Kriterien deutlich reduziert werden. Deutsche Unternehmen sollten sich vor diesem Hintergrund nicht davon abhalten lassen, den Gang in die USA zu wagen und dort eine Gesellschaft zu gründen.

Als eine mittels Herrn Prof. Nietzer vor über 16 Jahren auf deutsches und U.S.-amerikanisches Unternehmens- und Gesellschaftsrecht ausgerichtete Wirtschaftskanzlei berät NIETZER & HÄUSLER deutsche Firmen aus dem Mittelstand bei der Gründung von Gesellschaften in den USA und der Minimierung der hiermit verbundenen Risiken. Betreffend News zum US-Recht können Sie sich gerne auf unserer US-Blogseite www.usa-recht.de informieren und registrieren lassen.



German American
Chambers of Commerce
Deutsch-Amerikanische
Handelskammern

